

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 60 – 12. November 2018

Inhalt

Kreis Lippe

- 528 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gegen Herrn Austrian Radu

Stadt Bad Salzuflen

- 529 In seiner Sitzung am 10.10.2018 hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen folgende Richtlinie beschlossen: Richtlinie der Stadt Bad Salzuflen zur freiwilligen Förderung von Schulen und Kindertages-einrichtungen im Rahmen der Bildungsförderung
- 530 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 der Stadt Bad Salzuflen

Stadt Barntrup

- 531 Straßenreinigungssatzung Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Barntrup vom 22.10.2018

Stadt Detmold

- 532 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz -VwZG- vom 07.03.2006 (Bundesgesetzblatt –BGB I S. 2354)
- 533 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz -VwZG- vom 07.03.2006 (Bundesgesetzblatt – BGB I S. 2354)
- 534 Einladung zur 33. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Rates

Gemeinde Kalletal

- 535 Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Gemeinde Kalletal über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe einschließlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung

Stadt Lage

- 536 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Lage über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe
- 537 Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit Wahlen, Ehe und Altersjubiläen, an Adressbuchverlage, an das Bundesamt für Wehrpflicht sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Alte Hansestadt Lemgo

- 538 Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 01.51 „Finkental I“ vom 09. Juli 2018
- 539 Bauleitplanung der Stadt Lemgo
hier: Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über den Bebauungsplan 26 01.Q „Heustraße Süd“

Stadt Schieder-Schwalenberg

- 540 Öffentliche Bekanntmachung
25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schieder-Schwalenberg - Umwandlung einer Parkplatzfläche in Allgemeines Wohngebiet
im Ortsteil Schieder sowie die Umwandlung einer Fläche für Allgemeines Wohngebiet in die Fläche für die Landwirtschaft im Ortsteil Lothe - hier: Wirksamwerden nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Jobcenter Lippe

- 541 Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheides vom 10.07.2018 an Herrn Marco Kreimeier
- 542 Öffentliche Zustellung eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheides vom 02.08.2018 für die Zeit vom 01.07.2016 bis 30.09.2016 an Herrn Emmanouil Arkoulis, letzte bekannte Anschrift:

Landesverband Lippe

- 543 Die 36. Sitzung der Verbandsversammlung in der 16. Wahlperiode des Landesverbandes Lippe

Sparkasse Lemgo

- 544 10. Sitzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Lippe und der Städte Bad Salzuflen und Lemgo am Donnerstag, 29. November 2018, 16.00 Uhr

Kreis Lippe

528 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gegen Herrn Austrian Radu

Gegen
Herrn Austrian Radu
zuletzt wohnhaft:

ergeht hiermit unter dem Aktenzeichen 680-7020-11-51/18-B ein Bußgeldbescheid.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da der Empfänger unbekanntes Aufenthaltsort hat.

Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Den Bescheid kann der Betroffene beim Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, Zimmer 660, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind (§10 Abs. 2 VwZG).

Detmold, den 23.10.2018

Der Landrat
Im Auftrag

(gez. Meierrieks)

Kr.Bl.Lippe 12.11.2018

Stadt Bad Salzuflen

529 In seiner Sitzung am 10.10.2018 hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen folgende Richtlinie beschlossen: Richtlinie der Stadt Bad Salzuflen zur freiwilligen Förderung von Schulen und Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Bildungsförderung

1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, Schulen und Kindertageseinrichtungen in Bad Salzuflen bei der Durchführung von Projekten und Veranstaltungen im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit einem freiwilligen finanziellen Beitrag zu unterstützen.

2. Antragsberechtigte

Die Stadt Bad Salzuflen fördert auf Antrag die in ihrem Gebiet ansässigen Schulen und Kindertageseinrichtungen nach dieser Richtlinie durch freiwillige finanzielle Leistungen.

3. Art, Gegenstand und Umfang der Förderung

3.1. Die Entscheidung zur Förderung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Fachdienstes Bildungsförderung, Integration und Soziales. Sie wird im Rahmen der für das jeweilige Haushaltsjahr bereitgestellten Mittel gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die freiwillige finanzielle Leistung.

3.2. Es können Maßnahmen oder Projekte gefördert werden, die in sich abgeschlossen sind und keine Folgekosten beinhalten.

3.3. Zuschüsse nach dieser Förderrichtlinie sind subsidiär, d.h. es wird erwartet, dass eine mögliche Drittmittelfinanzierung anderer öffentlicher und privater Träger ausgeschöpft wird.

4. Antragstellung

4.1. Anträge auf Bewilligung sind schriftlich vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme bis zum 30.09. jeden Jahres zu richten an die Stadt Bad Salzuflen / Fachdienst Bildungsförderung, Integration und Soziales.

4.2. Aus dem Antrag müssen insbesondere hervorgehen:

- der angestrebte Förderzweck
- inhaltliche Angaben zur Maßnahme bzw. zum Projekt
- Ort und Dauer der geplanten Maßnahme/des Projekts
- die erwartete bzw. angestrebte Zahl der Begünstigten bzw. Teilnehmer der Maßnahme/des Projekts
- finanzieller und materieller Förderumfang, z.B. durch Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplans einschl. Angaben über parallele weitere Antragstellungen auf Fördermittel
- Bericht über die bisherige und die mit der Maßnahme/dem Projekt geplante Arbeit und die Ziele

5. Verfahren

5.1. Über die Förderungswürdigkeit entscheidet der Fachdienst Bildungsförderung, Integration und Soziales.

5.2. Über Art, Höhe und den Zweck der Förderung erfolgt ein schriftlicher Bescheid, ggf. mit Bedingungen oder Auflagen.

5.3. Der Zuschuss ist nach sparsamen und wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwenden.

5.4. Der Nachweis der Verwendung der Fördermittel erfolgt durch einen Verwendungsnachweis, der ohne weitere Aufforderung zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme bzw. des Projekts, im Übrigen bis zum 30.04. des Folgejahres zusammen mit einem Kurzbericht vorzulegen ist.

5.5. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Fördermittel oder Überfinanzierung kann die Förderung ganz oder teilweise beendet werden, insbesondere wenn

5.5.1. der Zuschussempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch von ihm zu vertretende unzutreffende Angaben erlangt hat,

5.5.2. der Zuschuss nicht für den beantragten bzw. in der Bewilligung bestimmten Zweck verwendet wird,

5.5.3. eine mit der Bewilligung verbundene Bedingung oder Auflage nicht erfüllt wird, oder

5.5.4. der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird, oder

5.5.5. sonstige Kriterien dieser Richtlinie nicht beachtet werden.

5.6. Soweit eine Bewilligung zurückgenommen wird, ist der Zuschuss, auch wenn er bereits verwendet worden ist, zu erstatten.

6. Höhe der Förderung

Der Höchstbetrag der Förderung beläuft sich grundsätzlich auf 1000 €. Überschreitet die beantragte Fördersumme diesen Betrag, entscheidet der Ausschuss für Bildung und Kultur über die Bewilligung der Mittel.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt
Bad Salzuflen, den 16.10.2018
Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister
I.V.

Melanie Koring
Erste Beigeordnete

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Richtlinie der Stadt Bad Salzuflen zur freiwilligen Förderung von Schulen und Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Bildungsförderung.“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Salzuflen, den 16.10.2018
Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister
I.V.

Melanie Koring
Erste Beigeordnete

Kr.BI.Lippe 12.11.2018

**530 Öffentliche Bekanntmachung des
Jahresabschlusses
zum 31.12.2016
der Stadt Bad Salzuflen**

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen am 13.12.2017 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem unbeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2016 durch Beschluss festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Weiterhin hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen beschlossen, dass der Jahresüberschuss in der Ergebnisrechnung 2016 in Höhe von 7.961.801,70 € der Ausgleichsrücklage zugeführt wird.

Die wesentlichen Ergebnisse der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz zum 31.12.2016 sind aus der nachstehenden Anlage ersichtlich.

(Öffentliche Bekanntmachung:)

Der Jahresabschluss 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

(Erfüllung der Anzeigepflicht:)

Der Jahresabschluss 2016 ist gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Schreiben vom 15. Januar 2018 angezeigt worden.

(Verfügbarmachung zur Einsichtnahme:)

Der Jahresabschluss 2016 ist zur Einsichtnahme gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Fachdienst 20 Kämmerei der Stadt Bad Salzuflen, Rathaus, Rudolph-Brandes-Allee 19, 32105 Bad Salzuflen während der Öffnungszeiten verfügbar.

Bad Salzuflen, den 29. Oktober 2018

Dr. Roland Thomas
Bürgermeister

Anlage

Kr.BI.Lippe 12.11.2018

Anlage zur Bekanntmachung Jahresabschluss 2016

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 weist folgendes Abschlussergebnis auf:

Ergebnisrechnung 2016	
Gesamtbetrag der Erträge	156.870.060,07 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	148.908.258,37 €
Der Jahresüberschuss in Höhe von 7.961.801,70 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.	

Finanzrechnung 2016	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	142.964.091,39 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	127.085.074,44 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.924.009,33 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	17.505.348,55 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	32.000.000,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	32.550.744,96 €

Bilanzstruktur zum 31.12.2016

Aktiva	Mio. Euro gerundet	Passiva	Mio. Euro gerundet
Anlagevermögen	455,101	Eigenkapital	106,851
Umlaufvermögen	26,263	Sonderposten	143,185
Rechnungsabgrenzungsposten	5,996	Rückstellungen	87,582
Bilanzsumme	487,360	Kreditverbindlichkeiten	129,090
		Übrige Verbindlichkeiten	11,256
		Rechnungsabgrenzungsposten	9,396
		Bilanzsumme	487,360

Stadt Barntrup

531 Straßenreinigungssatzung **Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Barntrup vom 22.10.2018**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat in seiner Sitzung am 25.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt Barntrup betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff dieser Satzung dem Grundstückseigentümer übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflicht der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - Bürgersteige und alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt

die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die an der Bordsteinkante entlanglaufende Abflusssrinne, die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen (wie Stand-, Park- und Mehrzweckstreifen), die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Seite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut, Laub und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind in dem nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 dieser Satzung festgelegten Reinigungszeitraum zu säubern. Belästigende Staubbentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4**Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht**

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder einmündungen
- jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstiger auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5**Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt Barntrup erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 StReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.
- (2) Die nach Abs. 1 verbleibende Straßenreinigungsgebühr liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 6**Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsstufe gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die im gleichen Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.
- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich in Reinigungsstufe S 1 1,09 €.
- (5) Die Reinigungsstufen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. der Erbbau-berechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, das Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsrundlage festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt.
Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats.
Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 4 mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.
Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt
 - oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 – 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.
Am gleichen Tag tritt die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 20.03.1980 in der Fassung der 6. Änderung vom 15.12.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bartrup vom 22.10.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss (Ratsbeschluss) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bartrup, den 22.10.2018

Stadt Bartrup
Der Bürgermeister

Schell

Kr.Bi.Lippe 12.11.2018

Stadt Bartrup
Straßenreinigungssatzung

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bartrup

Umfang der Straßenreinigungspflicht innerhalb geschlossener Ortslagen in den Straßen des Straßenverzeichnisses (Anlage 2) nach Reinigungsklassen (§ 6 SRS)

Reini- ni- gung sklas se	Stra- ßen- art	Reini- gungshäu- figkeit	Reini- gungs- verpflich- tung	Verpflichtete A = Anlieger G = Ge- meinde
S 1	überörtliche Ver- kehrs stra- ße	1 x wö- chentlich*	Reini- gung und Winter- wartung Gehweg	A
			Reini- gung und Winter- wartung Fahrbahn	G

S 2	innerörtliche Verkehrsstraße	1 x wöchentlich*	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
			Reinigung und Winterwartung Fahrbahn	A
S 3	überörtliche Verkehrsstraße	1 x wöchentlich*	Reinigung und Winterwartung Gehweg Reinigung Fahrbahn	A
			Winterwartung Fahrbahn	G
S 4	innerörtliche Verkehrsstraße	1 x wöchentlich*	Reinigung und Winterwartung Gehweg Reinigung Fahrbahn	A
			Winterwartung Fahrbahn	G

*Reinigung werktags bis spätestens Samstag 19.00 Uhr

Straßen bzw. Straßenteile außerhalb geschlossener Ortslagen sowie Straßen anderer Baulastträger (außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrten) liegen nicht im Geltungsbereich dieser Satzung.

Straßenreinigungs- und Verkehrssicherungspflichten dieser Straßen können nicht durch die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bartrup geregelt werden.

Bei Straßen in der Stadt Bartrup, die innerhalb einer geschlossenen Ortslage liegen, aber nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind, besteht eine allgemeine Verkehrssicherungspflicht für die jeweilige Eigentümerin/den jeweiligen Eigentümer oder die/der Erbbauberechtigte dieser Straßen.

Dazu zählen insbesondere Reinigungs- und Winterdienstmaßnahmen im erforderlichen Umfang zur Abwehr konkreter Gefahrensituationen.

Stadt Bartrup Straßenreinigungssatzung

* OD = innerhalb der Ortsdurchfahrt

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bartrup

Straße bzw. Straßenteile innerhalb geschlossener Ortslagen

Reinigungsklassen

- | | |
|--------------------------------|-----|
| 1. OD L 758 Alverdisser Straße | S 1 |
| 2. OD L 758 Bahnhofstraße | S 1 |
| 3. OD B 66 Hamelner Straße | S 1 |
| 4. OD B 66 Lemgoer Straße | S 1 |
| 5. OD B 66 Mittelstraße | S 1 |
| 6. OD K 59 Begaer Straße | S 3 |
| 7. OD K 59 Humfelder Straße | S 3 |
| 8. OD K 59 Ostersiek | S 3 |
| 9. OD K 59 Schloßstraße | S 3 |
| 10. OD L 758 Selbecker Straße | S 3 |
| 11. OD L 758 Detmolder Straße | S 3 |
| 12. OD K 60 Bartruper Straße | S 3 |
| 13. OD K 73 Kreuzstraße | S 3 |
| 14. OD K 58 Hauptstraße | S 3 |
| 15. Bellenbruchstraße | S 4 |
| 16. Triftstraße | S 4 |

Stadt Bartrup

Straßenreinigungssatzung

Anlage 2

Straßenverzeichnis der Straßen bzw. der Straßenteile innerhalb geschlossener Ortslagen

der Reinigungsklasse S 2

Lfd. Nr.	StrSchl.:	Straße:	Gebiet:
1	2110	Blumenstraße	Alverdissen
2	2102	Bodensiek	Alverdissen
3	2138	Bremer Weg	Alverdissen
4	2103	Bromberg	Alverdissen
5	2104	Bruchweg	Alverdissen
6	2140	Cuxhavener Weg	Alverdissen
7	2107	Exterstraße	Alverdissen
8	2108	Filleberg	Alverdissen
9	2109	Fliederstraße	Alverdissen
10	2112	Helle	Alverdissen
11	2114	Herrengarten	Alverdissen
12	2115	Hintere Straße	Alverdissen
13	2118	Hummerbrucher Straße	Alverdissen
14	2137	Industriestraße	Alverdissen

15	2119	Kleine Twete	Alverdissen
16	2120	Lindenstraße	Alverdissen
17	2121	Mentestraße	Alverdissen
18	2123	Nelkenstraße	Alverdissen
19	2124	Neue Straße	Alverdissen
20	2125	Nordhagenweg	Alverdissen
21	2128	Pastorenweg	Alverdissen
22	2130	Ringstraße	Alverdissen
23	2131	Rosenstraße	Alverdissen
24	2132	Saalberg	Alverdissen
25	2111	Südhagen	Alverdissen
26	2135	Uhlentaler Weg	Alverdissen
27	2136	Vordere Straße	Alverdissen
28	2075	Ahornweg	Bartrup
29	2003	Am Bahnhof	Bartrup
30	2092	Am Betonwerk	Bartrup
31	2090	Am Dreschplatz	Bartrup
32	2004	Am Hopfenberg	Bartrup
33	1901	Am Krähenholz	Bartrup
34	2045	Am Markt	Bartrup
35	2095	Am Pumpwerk	Bartrup
36	2005	Am Steinweg	Bartrup
37	2007	Am Wasserturm	Bartrup
38	2002	Amselweg	Bartrup
39	2096	Anna von Canstein- Straße	Bartrup
40	2091	Auf der Hude	Bartrup
41	2089	Auf der Lehmkuhle	Bartrup
42	2080	Bachstraße	Bartrup
43	2071	Beethovenstraße	Bartrup
44	2010	Bergstraße	Bartrup
45	2076	Bollhöfer Straße	Bartrup
46	2013	Bolterstraße	Bartrup
47	2085	Brahmsstraße	Bartrup
48	2011	Braustraße	Bartrup
49	2012	Breslauer Ring	Bartrup
50	2074	Buchenweg	Bartrup
51	2014	Burgstraße	Bartrup
52	2068	Eickestraße	Bartrup
53	2060	Emil-Zeiß-Straße	Bartrup
54	2073	Erlenweg	Bartrup
55	2015	Finkenweg	Bartrup
56	2065	Fohlenweide	Bartrup
57	2017	Försterweg	Bartrup
58	2018	Freiligrathstraße	Bartrup
59	2019	Frettholz	Bartrup
60	2020	Gartenstraße	Bartrup

61	2021	Grabbestraße	Bartrup
62	2022	Große Twete	Bartrup
63	2023	Hagenstraße	Bartrup
64	2097	Hainbuchenweg	Bartrup
65	2084	Haydnstraße	Bartrup
66	2025	Heinrich-Sölter-Straße	Bartrup
67	2026	Hennak-Hanke-Straße	Bartrup
68	1902	Hintere Lohbreite	Bartrup
69	2066	Holstenkamp	Bartrup
70	2027	Im Busewinkel	Bartrup
71	2029	Im Flüth	Bartrup
72	2028	Im Kälbertal	Bartrup
73	2030	Im Wied	Bartrup
74	2093	Josef-Plaut-Weg	Bartrup
75	2098	Kastanienweg	Bartrup
76	2031	Kellerstraße	Bartrup
77	2032	Kleinbahnstraße	Bartrup
78	2061	Korl-Biegemann-Str.	Bartrup
79	2034	Krumme Straße	Bartrup
80	2033	Küsterberg	Bartrup
81	2072	Lärchenweg	Bartrup
82	2082	Lortzingstraße	Bartrup
83	2036	Masch	Bartrup
84	2037	Meierhofstraße	Bartrup
85	2070	Mozartstraße	Bartrup
86	2040	Nordstraße	Bartrup
87	2041	Obere Straße	Bartrup
88	2062	Oesterhausweg	Bartrup
89	2042	Oststraße	Bartrup
90	2043	Pestalozzistraße	Bartrup
91	1903	Pivitsweg	Bartrup
92	2063	Schemmelweg	Bartrup
93	2044	Schrattweg	Bartrup
94	2069	Schubertstraße	Bartrup
95	2083	Schumannstraße	Bartrup
96	2047	Sophienstraße	Bartrup
97	2067	Südhang	Bartrup
98	2064	Südstraße	Bartrup
99	2094	Thiesmühle	Bartrup
100	2087	Torweg	Bartrup
101	2051	Untere Straße	Bartrup
102	2052	Vogelsang	Bartrup
103	2053	Von Haxthausenstraße	Bartrup
104	2081	Wagnerstraße	Bartrup
105	2054	Waldenburger Straße	Bartrup
106	2055	Wienkestraße	Bartrup

107	2057	Wilhelmstraße	Bartrup
108	2058	Wolfsiek	Bartrup
109	2059	Wolfstraße	Bartrup
110	2231	Alter Kirchweg	Selbeck
111	2234	Im Rüschern	Selbeck
112	2235	Im Schürenbusch	Selbeck
113	2237	Mittlere Trift	Selbeck
114	2238	Obere Trift	Selbeck
115	2240	Untere Trift	Selbeck
116	2263	Am Hang	Sommersell
117	2266	Im Lied	Sommersell
118	2262	Im Wietrog	Sommersell
119	2264	Wietrogsweg	Sommersell
120	2170	Alte Dorfstraße	Sonneborn
121	2171	Alte Schulstraße	Sonneborn
122	2172	Am Grießebach	Sonneborn
123	2173	Am Hornbusch	Sonneborn
124	2174	Am Kamp	Sonneborn
125	2175	Am Oberen Brunnen	Sonneborn
126	2199	Am Ring	Sonneborn
127	2176	Am Wassergraben	Sonneborn
128	2177	An der Twete	Sonneborn
129	2197	Asternweg	Sonneborn
130	2178	Bauernweg	Sonneborn
131	2179	Bergkamp	Sonneborn
132	2200	Birkenweg	Sonneborn
133	2180	Eichenweg	Sonneborn
134	2210	Enzianweg	Sonneborn
135	2184	Friedrichsweg	Sonneborn
136	2188	Höhenstücksweg	Sonneborn
137	2189	Hohler Weg	Sonneborn
138	2190	Im Dahlhau	Sonneborn
139	2193	Im Winkel	Sonneborn
140	2194	Köhnenbergsweg	Sonneborn
141	2196	Lügder Weg	Sonneborn
142	2198	Niederer Kamp	Sonneborn
143	2202	Steindrift	Sonneborn
144	2204	Tulpenweg	Sonneborn
145	2206	Veilchenweg	Sonneborn
146	2209	Waldweg	Sonneborn
147	2207	Wasserweg	Sonneborn
148	2208	Ziegelweg	Sonneborn

Stadt Detmold**532 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz - VwZG- vom 07.03.2006 (Bundesgesetzblatt –BGB I S. 2354)**

Herrn **Sergei Kiselev, geboren am** , zur Zeit **unbekanntes Aufenthaltes** wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 30.10.2018 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Das Schriftstück (vom 30.10.2018, Aktenzeichen: 2.10-11-UVG-202955) kann vom Empfangsberechtigten beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Im Auftrag

Rosenbrock

Kr.Bl.Lippe 12.11.2018

533 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz - VwZG- vom 07.03.2006 (Bundesgesetzblatt – BGB I S. 2354)

Herrn **Tobias Reich, geboren am** , zur Zeit **unbekanntes Aufenthaltes** wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 09.04.2018 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Das Schriftstück (vom 09.04.2018, Aktenzeichen: 2.10-06-UVG-202741) kann vom Empfangsberechtigten beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. VwZG).

Im Auftrag
gez.

Schapeler

Kr.Bl.Lippe 12.11.2018

534 Einladung zur 33. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Rates**Einladung**

zur 33. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Rates am Donnerstag, 22.11.2018, 17:00 Uhr, Stadtgymnasiums, Martin-Luther-Straße 4, 32756 Detmold, AulaBitte beachten Sie den geänderten Sitzungsort!

Tagesordnung**A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

- 1 Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, Vorschläge und Anfragen der Politik, Informationen der Verwaltung
- 1.1 Antrag der Ratsfraktion Freie Wähler Detmold vom 01.11.2018
"Antrag Haushalt 2019 - Aussetzung der Straßenbaubeiträge"
-Schreiben ist beigefügt
- 1.2 Schreiben von Familie B. und weiteren Eingebenen vom 05.11.2018
"Antrag auf eine Querungshilfe für die Augustdorfer Straße, Höhe der Bushaltestelle "Gaus"
-Schreiben ist beigefügt
- 1.3 Antrag der FDP-Ratsfraktion vom 07.11.2018
"Bürger finanziell entlasten - Grundsteuer senken"
-Schreiben ist beigefügt
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die 32. öffentliche Sitzung vom 27.09.2018
- 3 Umbesetzung von Ausschüssen und anderen Gremien
- 3.1 Umbesetzung von Mitgliedern im Jugendhilfeausschuss
Vorlage: Fb 2/382/2018
- 4 Kommunalwahl 2020 - Bildung des Wahlausschusses
Vorlage: Fb 1/385/2018
- 5 Satzungsangelegenheiten (ohne Baurecht)
- 5.1 Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Detmold - Benutzungsordnung –
Vorlage: Fb 2/336/2018/1
- 5.2 Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen und Verdienstausfall der beruflich selbständigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Detmold
Vorlage: Fb 3/384/2018

- | | | | |
|-------------------------------------|--|--------------------------------|--|
| 5.3 | Änderung der Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für die Kleinkinder in der Stadt Detmold
Ortsteil: Gesamtstadt Detmold
Vorlage: Fb 6/406/2018 | 12 | Fortführung des Projekts „Möbelspende...von Hand zu Hand“
Vorlage: Fb 8/362/2018 |
| 5.4 | Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
Vorlage: Fb 3/370/2018 | 13 | Übertragung der Befugnis für die Anerkennung von Dienstunfällen auf die Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe
Vorlage: Fb 1/423/2018 |
| 5.4.1 | Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
Vorlage: Fb 3/370/2018/1 | 14 | Einschränkung des Plakatwahlkampfes in Detmold
Antrag des CDU-Stadtverbandes Detmold vom 05.12.2017
Vorlage: Fb 3/424/2018 |
| 6 | III. Quartal 2018
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen
- Inanspruchnahme von Kassenkrediten
- über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen
Vorlage: Fb 1/348/2018 | 15 | Verschiedenes |
| B. NICHT ÖFFENTLICHE SITZUNG | | | |
| 7 | Über- und außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln | 1 | Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, Vorschläge und Anfragen der Politik, Informationen der Verwaltung |
| 7.1 | Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Personalbereich
Vorlage: Fb 1/352/2018 | 1.1 | E-Mail von Herrn G. vom 18.10.2018 "Fragwürdiges Verhalten"
-Schriftstück ist der nicht öffentlichen Einladung beigefügt |
| 7.2 | Überplanmäßige Bereitstellung für die Produkte Hilfen zur Erziehung und Unterhaltsvorschuss
Vorlage: Fb 2/353/2018 | 2 | Genehmigung der Niederschrift über die 32. nicht öffentliche Sitzung vom 27.09.2018 |
| 7.3 | Bewilligung überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen
Vorlage: Fb 3/355/2018 | 3 | Ankauf von Gewerbeflächen im Sky-Park Hohenloh
Vorlage: Fb 5/354/2018 |
| 8 | Eigenanteil der Stadt Detmold am Heimatförderprogramm der Landesregierung NRW
Vorlage: Fb 1/358/2018 | 4 | Verschiedenes |
| 9 | Bebauungspläne und sonstiges Baurecht | Rainer Heller
Bürgermeister | Kr.BI.Lippe 12.11.2018 |
| 9.1 | Bebauungsplan 19-12 „Am Heidenbach/Küsterweg“, 2. (beschleunigte) Änderung
Ortsteil: Heidenoldendorf
Satzungsbeschluss
Vorlage: Fb 6/324/2018 | | |
| 9.2 | Lärmaktionsplan der 2. Stufe für die Stadt Detmold
Ortsteil: Gesamtstadt Detmold
Abschließender Beschluss über den Lärmaktionsplan
Vorlage: Fb 6/388/2018 | | |
| 10 | Teileinziehung zur Umwandlung eines Teils der Meierstraße zur Fußgängerzone
Vorlage: Fb 3/276/2018/1 | | |
| 11 | Kooperationsvereinbarung Stadt Detmold - DSC Arminia Bielefeld
Vorlage: Fb 2/383/2018 | | |

Gemeinde Kalletal

535 Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Gemeinde Kalletal über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe einschließlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Gemeinde Kalletal über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe vom 29. August 2018 ist mit dem entsprechenden Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung Detmold vom 24. September 2018 am 1. Oktober 2018 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, Ausgabe Nr. 40, (ABl. Reg. Dt. 2018, S. 241-243) veröffentlicht worden.

Auf diese Veröffentlichung weise ich als Beteiligter dieser Vereinbarung gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) hin.

Kalletal, 31.10.2018

Gemeinde Kalletal
Der Bürgermeister

Mario Hecker

Kr.Bl.Lippe 12.11.2018

Stadt Lage

536 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Lage über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, vom 01. Oktober 2018, Nr. 40 (ABl. Reg. Dt. 2018, S. 245) ist die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Lage über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe veröffentlicht worden.

Auf die Veröffentlichung wird gem. § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) hiermit hingewiesen.

Lage, 23.10.2018

Stadt Lage
Der Bürgermeister
I. A.

gez. Rayczik

Kr.Bl.Lippe 12.11.2018

537 Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit Wahlen, Ehe und Altersjubiläen, an Adressbuchverlage, an das Bundesamt für Wehrpflicht sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten im Zusammenhang mit Wahlen

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Stadt Lage als Meldebehörde darf in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Namen und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu einem Widerruf.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag und jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können.

Die Stadt Lage als Meldebehörde darf an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden einzulegen, bei denen die betroffene Person gemeldet ist. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermittelt die Meldebehörde dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher

Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf als Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familienname,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widersprüche gegen die vorgenannten Weitergaben von Daten können entweder direkt bei Bürgerservice der Stadt Lage, Lagenser Forum, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage, eingelegt werden oder sind schriftlich an die Stadt Lage, Der Bürgermeister, Bürgerservice, Lagenser Forum, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage, zu richten.

Es ist zu beachten, dass Widersprüche zu

1. spätestens sechs Monate vor einer Wahl,
2. spätestens drei Monate vor einem Alters- und Ehejubiläum
3. zehn Monate vor Herausgabe eines Adressbuches

bei der Stadt Lage eingegangen sein müssen.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Lage (www.lage.de) unter der Rubrik Bürgerservice/Bekanntmachungen einsehbar.

Lage, den 29.10.2018

Stadt Lage
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. T. Paulussen
1.Beigeordneter

Kr.Bl.Lippe 12.11.2018

Alte Hansestadt Lemgo

Hinweise:

538 Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 01.51 „Finkental I“ vom 09. Juli 2018

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner Sitzung am 09. Juli 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Änderung betrifft den vollständigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 26 01.51 „Finkental I“.

Im Süden begrenzt die südliche Flurstücksgrenze der Flurstücke Gemarkung Lemgo, Flur 67, Flurstück 842 und 851 das Gebiet. Im Osten wird das Gebiet durch die östliche Grenze der Flurstücke Gemarkung Lemgo Flur 27 Flurstück 45 und Flur 67 Flurstück 672 und die Bunsenstraße (Flur 67, Flurstück 117) begrenzt. Im Norden begrenzen die nördliche Grenzen der Flurstücke Gemarkung Lemgo, Flur 67 Flurstück 891 und 854 sowie die Straßenbegrenzungslinie der Ohmstraße das Gebiet. Im Westen begrenzt die Straße Wahmbecker Pfad das Plangebiet.

Für die genauen Grenzen sind die Grenzeintragungen im Änderungsplan verbindlich.

§ 2 Planbestandteile

Der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 01.51 „Finkental I“ liegen als Bestandteile zugrunde:

Der Änderungsplan,

Die textlichen Festsetzungen

Eine Begründung ist der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes beigefügt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans 26 01.51 „Finkental I“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB die vorstehende Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 01.51 „Finkental I“ vom 09. Juli 2018 öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 01.51 „Finkental I“ in Kraft.

Lage und Umfang des betroffenen Gebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.

Die Satzung und der Bebauungsplan werden vom Tage dieser Bekanntmachung an im Bereich Stadtplanung der Alten Hansestadt Lemgo, Heustr. 36 - 38, während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

1. Es wird darauf hingewiesen, dass
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 02.02.2018, gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, den 25.10.2018

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.BI.Lippe 12.11.2018

539 Bauleitplanung der Stadt Lemgo
hier: Satzung der Alten Hansestadt Lemgo
über den Bebauungsplan 26 01.Q
„Heustraße Süd“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner Sitzung am 17.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Das ca. 24.275 m² große Gebiet des Bebauungsplanes 26 01.Q „Heustraße Süd“ wird wie folgt begrenzt:

Im Norden	von der Heustraße (Lemgo, Flur 23, Flurstück 31)
im Osten	von der östlichen Grenze der Beguinenstraße (Lemgo, Flur 23, Flurstück 183)
im Süden	vom Hohen Wall (Lemgo, Flur 23, Flurstück 191) und
im Westen	von der Engelbert-Kämpfer-Straße (Lemgo, Flur 24, Flurstück 684) und vom Hohen Wall (Lemgo, Flur 23, Flurstück 191).

Für die genauen Grenzen ist die Grenzeintragung im Bebauungsplan verbindlich.

§ 2
Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus dem Plan mit den zeichnerischen sowie den textlichen Festsetzungen. Die Begründung ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung über den Bebauungsplan 26 01.Q „Heustraße Süd“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird § 10 Abs. 3 BauGB die vorstehende Satzung des Bebauungsplanes 26 01.Q „Heustraße Süd“ der Alten Hansestadt Lemgo öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 26 01.Q „Heustraße Süd“ in Kraft. Lage und Umfang des betroffenen Gebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 26 01.Q „Heustraße Süd“ wird mit der Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung an im Bereich Stadtplanung der Alten Hansestadt Lemgo, Heustr. 36 - 38, während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise

- Es wird darauf hingewiesen, dass
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs.2a beachtlich sind.
- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 02.02.2018, gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, den 31.10.2018

ALTE HANSESTADT LEMGO
 Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.BI.Lippe 12.11.2018

Bebauungsplan 61 26 01.Q
" Heustraße Süd "
Alte Hansestadt Lemgo



Räumlicher Geltungsbereich

Kartengrundlage: © Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster
Nr. LIP / 08-NRZ-003

Stadt Schieder-Schwalenberg

540 Öffentliche Bekanntmachung
25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schieder-Schwalenberg - Umwandlung einer Parkplatzfläche in Allgemeines Wohngebiet im Ortsteil Schieder sowie die Umwandlung einer Fläche für Allgemeines Wohngebiet in die Fläche für die Landwirtschaft im Ortsteil Lothe - hier: Wirksamwerden nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Die Bezirksregierung Detmold hat die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 21.09.2018 - Az.: 35.02.01.500-016/2018-001 - nach § 6 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2831) genehmigt.

Art und Umfang der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes können den beigefügten Planauszügen entnommen werden, die dieser Bekanntmachung beigefügt sind.

Wesentlicher Inhalt der Planänderung ist die Umwandlung einer Parkplatzfläche in Allgemeines Wohngebiet im Ortsteil Schieder (Übersichtsplan 1 zu dieser Bekanntmachung) sowie die Umwandlung einer Fläche für Allgemeines Wohngebiet in die Fläche für die Landwirtschaft im Ortsteil Lothe (Übersichtsplan 2 zu dieser Bekanntmachung)

Nach § 6 Absatz 5 BauGB wird die Erteilung der Genehmigung der Bezirksregierung Detmold hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schieder-Schwalenberg wirksam.

Die genehmigte Flächennutzungsplanänderung wird einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Schieder-Schwalenberg auf Dauer in den Amtsräumen des Fachbereich 2 - Stadtentwicklung - zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Der Flächennutzungsplan, sowie dessen Anlagen können während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und seinen Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Absatz 1 BauGB

- a. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schieder-Schwalenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung kann gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss (Feststellungsbeschluss) vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ergänzende Hinweise:

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB wird die wirksame 25. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im pdf-Format auch in das Internet unter:
<http://www.schieder-schwalenberg.de/Bürger-und-Service/Rathaus/Bekanntmachungen.de>
 eingestellt werden.

Die v. g. noch einzustellenden Unterlagen der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schieder-Schwalenberg werden in einem zentralen Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter der Internetseite <https://uvp-verbund.de/nw> zugänglich gemacht.

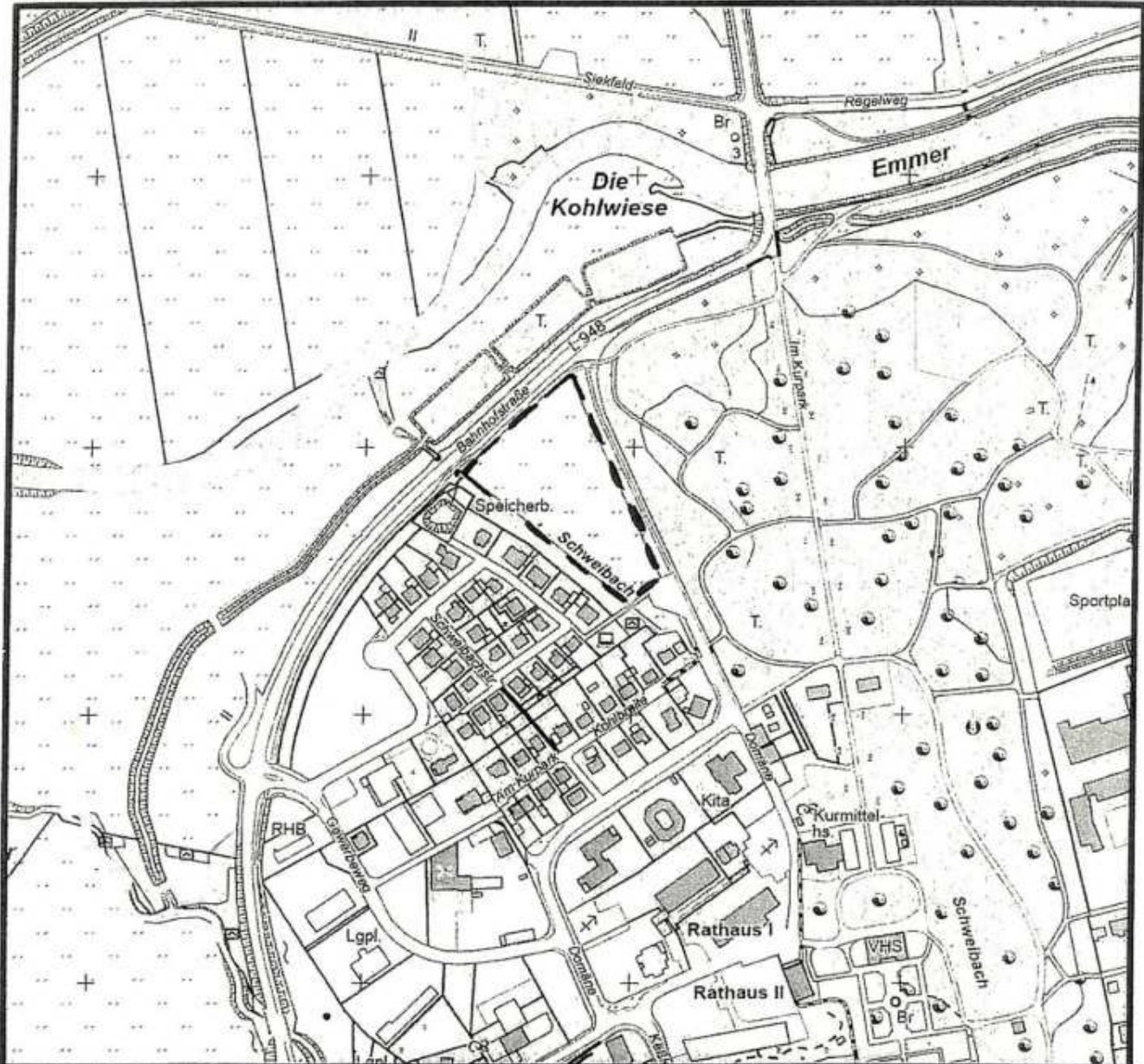
Stadt Schieder-Schwalenberg, den 30.10.2018

Stadt Schieder-Schwalenberg
 Der Bürgermeister

Jörg Bierwirth

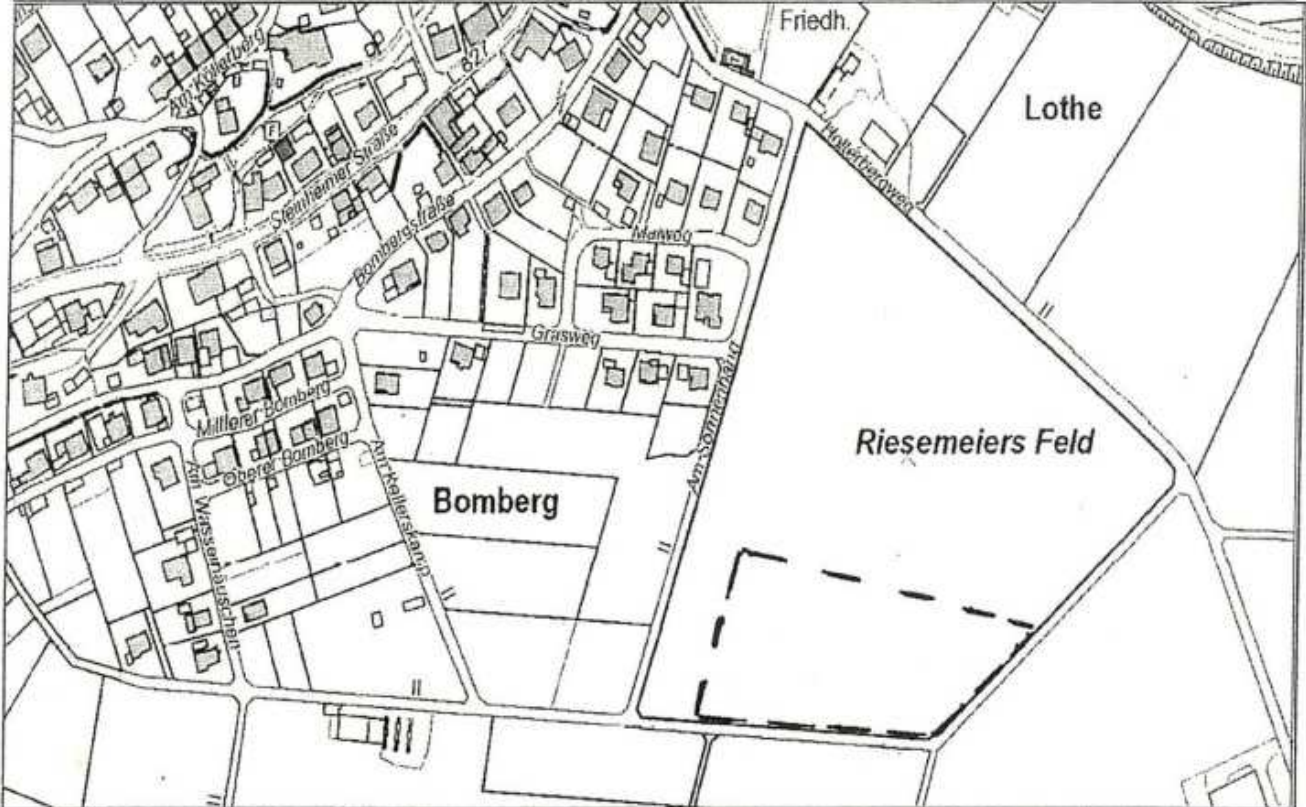
Kr.BI.Lippe 12.11.2018

Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches
der 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schieder-Schwalenberg im
Bereich des Ortsteiles Schieder
(Der Geltungsbereich ist mit einer Strichlinie umrandet dargestellt)



Übersichtsplan 1, Gemarkung Schieder, Flur 7, Flurstück 437
Umwandlung einer Parkplatzfläche in Allgemeines Wohngebiet
(Karten ohne Maßstab und ohne Planaussagen)

Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches
 der 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schieder-Schwalenberg im
 Bereich des Ortsteiles Lothe
 (Der Geltungsbereich ist mit einer Strichlinie umrandet dargestellt)



Übersichtsplan 2, Gemarkung Lothe, Flur 5, Flurstück 66 tlw.
Umwandlung einer Fläche für Allgemeines Wohngebiet in Fläche für die Landwirtschaft
 (Karten ohne Maßstab und ohne Planaussagen)

Jobcenter Lippe

541 Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheides vom 10.07.2018 an Herrn Marco Kreimeier

An Herrn Marco Kreimeier ist am 10.07.2018 unter dem Aktenzeichen 1.2 W00506/2018 ein Widerspruchsbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Herrn Kreimeier unter der Anschrift nicht zu ermitteln ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Klagefrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Der Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Detmold, Wirtschaftliche Hilfen, Wittekindstr. 2, in 32758 Detmold, Zimmer 269 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Detmold, den 22.10.2018

Jobcenter Lippe
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-
Wirtschaftliche Hilfen
Im Auftrag

Regina Töws

Kr.BI.Lippe 12.11.2018

542 Öffentliche Zustellung eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheides vom 02.08.2018 für die Zeit vom 01.07.2016 bis 30.09.2016 an Herrn Emmanouil Arkoulis, letzte bekannte Anschrift:

An Herrn Emmanouil Arkoulis ist am 02.08.2018 unter dem Aktenzeichen 62202201604395 ein Aufhebungs- und Erstattungsbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Herrn Emmanouil Arkoulis unbekannt verzogen ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Der Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Bad Salzuflen, Wirtschaftliche Hilfen, Hoffmannstr. 6, in 32105 Bad Salzuflen, Zimmer 209 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Bad Salzuflen, den 29.10.2018

Jobcenter Lippe
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-
Wirtschaftliche Hilfen
Im Auftrag

Martina Töpfer

Kr.BI.Lippe 12.11.2018

Landesverband Lippe

543 Die 36. Sitzung der Verbandsversammlung in der 16. Wahlperiode des Landesverbandes Lippe

Die 36. Sitzung der Verbandsversammlung in der 16. Wahlperiode des Landesverbandes Lippe findet am

Mittwoch, 14.11.2018, 15:00 Uhr

statt.

Sitzungsort: Lippisches Landesmuseum, Ameide 4, 32756 Detmold

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Führung durch die Ausstellung "Revolution! Lippe 1918"
2. Niederschrift über die 35. Sitzung der Verbandsversammlung - öffentlicher Teil - in der 16. Wahlperiode der Verbandsversammlung am 12.09.2018
3. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung
4. Bericht der Verbandsvorsteherin über laufende Verwaltungsangelegenheiten
5. Pauline - Jahr 2020 (Ausstellung im Lippischen Landesmuseum, weitere Planungen) (mündlicher Bericht)
6. Auswirkungen des Sturms "Friederike", der Dürre und der Borkenkäferkalamität in 2018 (mündlicher Bericht)
7. Haushalt 2018
 - 7.1. Budgetbericht (Stand 30.09.2018) (mündlicher Bericht)
 - 7.2. Erlass einer Haushaltssperre 2018
8. Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben im Kapitel 23 (Forstabteilung) - Umlaufbeschlussverfahren -
9. Änderung des Gesetzes über den Landesverband Lippe und Gemeindefinanzierungsgesetz 2019
 - 9.1. Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistages und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften
hier: Änderung des Gesetzes über den LVL
 - 9.2. Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2019 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2019 – GFG 2019)“
10. Einführung der kaufmännischen Buchführung (NKF) beim Landesverband Lippe (mündlicher Bericht)
11. Stift St. Marien zu Lemgo; Jahresabschluss 2017, Entlastung Stiftsrentmeister, Gewinnverwendung
12. Erlebniswelt Hermannsdenkmal
13. Dokumentation der Sponsorengelder 2018 und deren Verwendung (Stand 30.09.2018)
14. Besetzung des Beirates der "Internationale Heinrich-Schütz-Gesellschaft e.V."

Nichtöffentlicher Teil:

15. Niederschrift über die 35. Sitzung der Verbandsversammlung - nichtöffentlicher Teil - in der 16. Wahlperiode der Verbandsversammlung am 12.09.2018
16. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung
17. Bericht der Verbandsvorsteherin über laufende Verwaltungsangelegenheiten
18. Personalangelegenheit
19. Vergabeangelegenheit
20. Verpachtungsangelegenheit
21. Beteiligungsangelegenheit

Kr.BI.Lippe 12.11.2018

Sparkasse Lemgo

**544 10. Sitzung des Sparkassenzweckverbandes
des Kreises Lippe und der Städte Bad Salz-
flen und Lemgo
am Donnerstag, 29. November 2018, 16.00 Uhr**

Die 10. Sitzung des Sparkassenzweckverbandes
des Kreises Lippe und der Städte Bad Salz-
flen und Lemgo findet am

**Donnerstag, 29. November 2018, 16.00 Uhr,
im Sitzungsraum 406-409 der Sparkasse Lemgo,
Mittelstraße 73-79, 32657 Lemgo,**

statt.

- TOP 1:** Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes
des Verwaltungsrates der Sparkasse
Lemgo
- TOP 2:** Bericht des Vorstandes zur Geschäfts-
lage
- TOP 3:** Vortrag „Digital werden - Sparkasse blei-
ben: Die Sparkasse Lemgo
im Zeitalter der Digitalisierung.“
- TOP 4:** Aktuelles aus der Sparkasse Lemgo und
der Organisation
- TOP 5:** Verschiedenes

Lemgo, 31. Oktober 2018

Horst Bradtmüller
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung
Kr.Bl.Lippe 12.11.2018

Einzelpreis dieser Nummer 0,61 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.